

## **Satzung** des Vereins

# **„Kindertagesstättenvereins Lilienthal e. V.“**

### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

<sup>2</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal (Landkreis Osterholz).

<sup>3</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und läuft vom 01.08. bis 31.07..

#### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten bzw. den Bau oder die Errichtung von neuen Kindertagesstätten.
- (2) Der Verein ist unabhängig von beruflichen, konfessionellen und parteipolitischen Interessen, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. <sup>5</sup>Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. <sup>6</sup>Auf Antrag erhalten die Vorstandsmitglieder ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind, vom Verein ersetzt.
- (4) Der Verein kann sich hierzu Hilfspersonen bedienen, deren Wirken ausschließlich auf

satzungsgemäße Aufgaben beschränkt ist. Diese Hilfspersonen unterliegen in ihrem Handeln für den Verein jederzeit voll der Überwachung durch den Vereinsvorstand. Die Satzungszwecke werden unmittelbar durch den Verein selbst verwirklicht.

### **§ 3 Auflösung – Aufhebung des Zwecks**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei kann die Auflösung nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. <sup>3</sup>Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zweckgebunden an die Gemeinde Lilienthal für die Ausstattung von Kindertagesstätten. <sup>4</sup>Sollte diese Aufgabe im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen, fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Liquidatoren zu bestimmende deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte deutsche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat. <sup>5</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Kind in der vom Verein unterhaltenen Kindertagesstätten betreut wird. <sup>2</sup>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Kindertagesstättenleitung. <sup>3</sup>Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. <sup>4</sup>Mit Abgabe des Antrages bei der Kindertagesstättenleitung unterwirft sich der Antragsteller dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). <sup>5</sup>Die Aufnahme in den Verein erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern mit der Aufnahme des Kindes in eine der vom Verein geführten Kindertagesstätten und

ist dem Mitglied unter Hinweis auf die gültige Vereinssatzung zu bestätigen. <sup>6</sup>Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. mit Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

<sup>2</sup>In allen vorbenannten Fällen des Endes der Mitgliedschaft erlöschen Funktionen und satzungsmäßige Rechte. Gleichzeitig ist das Vereinseigentum (z.B. Spielgeräte etc.) unaufgefordert zurückzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. <sup>2</sup>Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, indem es beispielsweise trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Benutzungsentgelts oder einer Sonderumlage im Rückstand ist (d.h. seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden), durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von vierzehn Tagen bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegen. <sup>2</sup>Ein solcher Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben,

1. wenn das Mitglied entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gehandelt hat,

2. wenn das Mitglied unehrenhafte Handlungen vorgenommen hat, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind, oder
3. wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt (z.B. bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Vereinslebens; die weitere Mitgliedschaft ist aufgrund der Größe des Vereins für die übrigen Mitglieder unzumutbar).

<sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. <sup>3</sup>Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von vierzehn Tagen bekannt zu machen.

#### **§ 6 Beiträge (Jahresbeitrag), Gebühren (Aufnahmegebühr und Benutzungs-entgelt) und Sonderumlage**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe des Jahresbeitrags wird in den Allgemeinen Bedingungen des Vereins angegeben. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Vereins hat das Mitglied dem Verein hierzu eine Einzugsermächtigung für sein Bankkonto zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern ist neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in den Allgemeinen Bedingungen des Vereins angegeben.
- (3) <sup>1</sup>Neben Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr ist von den Mitgliedern ein monatliches Benutzungsentgelt für die vom Verein geführten Kindertagesstätten zu entrichten. Zugleich ist der Verein berechtigt für Sonderveranstaltungen (z.B. Turnen, Schwimmen, Frühstück, u.a.) ein monatliches Entgelt zu erheben. <sup>2</sup>Die Höhe des Benutzungsentgelts und des Entgelts für Sonderveranstaltungen wird in den Allgemeinen Bedingungen des Vereins angegeben. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Vereins hat das Mitglied dem Verein hierzu eine Einzugsermächtigung für sein Bankkonto zu erteilen.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Sonderumlagen von den Vereinsmitgliedern erhoben werden.

- (5) <sup>1</sup>Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Benutzungsentgelts / Entgelts für Sonderveranstaltungen und etwaiger Sonderumlagen wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Wohle des Vereins festgesetzt. <sup>2</sup>Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr sind nach Annahme des Mitgliedantrages gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung im Voraus zu entrichten. <sup>3</sup>Das Benutzungsentgelt / Entgelt für Sonderveranstaltungen ist nach Annahme des Mitgliedantrages gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung monatlich im Voraus zu entrichten.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder, die den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr, das Benutzungsentgelt / Entgelt für Sonderveranstaltungen oder eine Sonderumlage nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. <sup>2</sup>Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr, das Benutzungsentgelts / Entgelt für Sonderveranstaltungen und eine etwaige Sonderumlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, die gleichen Rechte im Verein. <sup>2</sup>Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, soweit dieses Recht nicht an anderer Stelle der Satzung aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen eingeschränkt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. <sup>2</sup>Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen (Mitgliederversammlung bzw. Elternabend) des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Pflicht gemacht. <sup>3</sup>Die Mitglieder sollen sich, soweit ihnen dies aufgrund ihrer persönlichen Situation und ihren zeitlichen Kapazitäten möglich ist, aktiv in das Vereinsleben (bspw. durch Unterstützung der Kindertagesstättenleitung, der Erzieher(innen)/Kinderpfleger(innen) und Übernahme von Begleit – und Bringdiensten der Kinder für Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtungen) einbringen.

- (3) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde von der Kindertagesstättenleitung bzw. den Mitarbeitern des Vereins benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann es darüber bei der Kindertagesstättenleitung Beschwerde führen. <sup>2</sup>Dem Mitglied, das sich beschwert hat, ist über die Beschwerde von der Kindertagesstättenleitung Mitteilung zu geben. <sup>3</sup>Befriedigt Prüfung und Ergebnis nicht, kann das Mitglied den Vorstand anrufen, der gehalten ist, die Angelegenheit zu klären.

### **§ 8 Geldstrafen für Mitglieder**

- (1) Die dem Verein aufgrund eines -im Rahmen einer erteilten Einzugsermächtigung- erfolglos durchgeführten Geldeinzugs entstanden Kosten, können von dem betroffenen Mitglied ersetzt verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Dem Verein ist es erlaubt einem Mitglied, das gegen die in § 8 dieser Satzung benannten Vereinsinteressen verstoßen hat, eine Geldstrafe von bis zu 500,- Euro aufzuerlegen. <sup>2</sup>Die genaue Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## **Organe**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10),
2. die Mitgliederversammlung (§ 14),
3. die Kassenprüfer (§ 19).

## **Vorstand**

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich
1. der/dem 1. Vorsitzenden
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der/dem Kassenwärtin/Kassenwart
  4. der/dem Schriftführerin/Schriftführer
  5. zwei Beisitzern.

<sup>2</sup>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln, oder durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. <sup>2</sup>Intern geht das Vertretungsrecht der/des 1. Vorsitzenden dem der/des stellvertretenden Vorsitzenden vor. <sup>3</sup>Intern wird die Vertretungsbefugnis dadurch begrenzt, dass bei bedeutenden Angelegenheiten zuvor die Beschlussfassung des Vorstandes einzuholen ist. <sup>4</sup>Als bedeutende Angelegenheiten gelten insbesondere vermögensrechtliche Verfügungen oder Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als € 1.000 und Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (Miet-, Arbeitsverträge usw.).

### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. <sup>2</sup>Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Erstellung Allgemeiner Bedingungen für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes in den vom Verein geführten Kindertagesstätten;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (und damit einhergehend Kontrolle/Überwachung der Tätigkeit der Kindertagesstättenleitung und angestellten Mitarbeiter(inne)n).

### **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben

bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds oder der Niederlegung des Amtes durch ein Vorstandsmitglied im Amt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. <sup>5</sup>Soweit möglich sollen die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder dergestalt zueinander versetzt sein, dass jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist

- (2) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Die dem Vorstand zufallenden Arbeiten werden von den Vorstandsmitgliedern in einzelnen Sachgebieten erledigt. <sup>2</sup>Der Zuschnitt dieser Sachgebiete obliegt dem Vorstand. <sup>3</sup>Im Rahmen ihrer Sachgebiete haben die Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit freier Entfaltung und Arbeitseinteilung. Grundsatzentscheidungen fällt der Vorstand jedoch in seinen Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax/E-Mail einberufen werden. <sup>2</sup>Die Einberufung hat rechtzeitig zu erfolgen. <sup>3</sup>Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. <sup>4</sup>Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.



## Mitgliederversammlung

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. <sup>3</sup>Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. <sup>4</sup>Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. <sup>2</sup>Der genaue Termin, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden von dem Vorstand bestimmt. <sup>3</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail, sowie durch Aushang in den Kindertagesstätten erfolgen und den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich sein. <sup>4</sup>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(2) Mit der Einladung muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt gegeben werden.

### **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem ordentlichen Mitglied des Vereins (Wahlleiter) übertragen werden. <sup>2</sup>Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung vor Beginn der Diskussion gewählt.

(3) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Insbesondere ist der wesentliche Gang der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen, sowie bei der Fassung von Beschlüssen, das Stimmenverhältnis und möglichst der genaue Wortlaut der Beschlüsse (dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen) festzuhalten. <sup>5</sup>Das Protokoll soll weiterhin folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung;
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
3. die Anzahl der erschienen Mitglieder;
4. die Tagesordnung;
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von Medien jeglicher Art beschließt die Mitgliederversammlung.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, spätestens innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. <sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. <sup>4</sup>Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt werden kann jedes anwesende ordentliche Mitglied. <sup>2</sup>Nichtanwesende ordentliche Mitglieder können nur gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung vor der Wahl das schriftliche Einverständnis des Mitglieds vorliegt. <sup>2</sup>Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>3</sup>Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. <sup>3</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus Dringlichkeitsgesichtspunkten erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Zur Annahme des Antrags ist eine

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <sup>5</sup>Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

### **Kassenprüfer**

#### **§ 19 Kassenprüfer**

(1) <sup>1</sup>Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, nämlich

1. dem 1. Kassenprüfer;
2. dem 2. Kassenprüfer;

<sup>2</sup>Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt mit dem Anfang des nächsten auf die Wahl folgenden Vereinsjahres.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der Kassenprüfer sind dergestalt zueinander versetzt, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer nach folgendem Prinzip neu zu wählen ist: Bei Beendigung der Amtszeit des 1. Kassenprüfers rückt der bisherige 2. Kassenprüfer automatisch zum 1. Kassenprüfer auf und es ist ein 2. Kassenprüfer neu zu wählen. <sup>2</sup>Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers ein Nachfolger aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt. <sup>3</sup>Die Kassenprüfung ist zwingend alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, im Übrigen nach dem Ermessen der Kassenprüfer von diesen vorzunehmen. <sup>4</sup>Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart oder deren Vertreter können bei der Prüfung zugegen sein. <sup>5</sup>Sie sind verpflichtet den Kassenprüfern die gewünschten Erläuterungen zu geben. <sup>6</sup>Die Kassenprüfer können

auch andere Mitglieder zur Auskunftserteilung auffordern, wenn ihnen das erforderlich erscheint.

(4) <sup>1</sup>Den Kassenprüfern obliegt es, alle geschäftlichen und buchhalterischen Vorgänge in Bezug auf die Hauptbuchhaltung, Kasse, Konten und Beitragseinziehung zu überprüfen. <sup>2</sup>Über die Prüfung muss ein Bericht abgefasst werden. <sup>3</sup>Dieser Bericht muss insbesondere beinhalten, ob

1. die Buchhaltung den gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften entspricht,
2. Kasse und Konten mit den Buchungen übereinstimmen,
3. die Beitragserhebung und Beitragskontrolle ordnungsgemäß erfolgt ist.

<sup>4</sup>Der Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgestellt. <sup>5</sup>Die Kassenprüfer beantragen, soweit dies möglich ist, die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **§ 20 Elternvertretung**

Der Verein ist alleiniger Vertreter der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten der vom Verein betreuten Kinder gegenüber der Gemeinde Lilienthal und sonstigen Dritten.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(1. Vorsitzender )

(stellvertretender Vorsitzender)

(Kassenwart)

(Schriftführer)